



Kriminologischer Beitrag

„Neues von den Alten?“ – Zu Kriminalprognosen bei alten Menschen im Vollzug

Marisa Weinand¹ · Barbara Horten^{2,3} · Christian Steffan^{1,3}

Angenommen: 5. Juni 2025 / Online publiziert: 24. Juni 2025
© The Author(s) 2025

Einleitung

Der demografische Wandel hin zu einer älter werdenden Gesellschaft spiegelt sich in der Gefängnispopulation wider (Meuschke und Jagsch 2020). So wird der Anteil älterer Menschen auch im Straf- und Maßregelvollzug größer, wobei mit einem Fortschreiten dieser Entwicklung zu rechnen ist (Ghanem et al. 2023). Unter anderem im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen sowie von Entlassungen aus der Haft oder Unterbringung müssen die „Gefährlichkeit“ und damit die Bereitschaft der betroffenen Person beurteilt werden, künftig erneut (erhebliche) Straftaten zu begehen. Besonderheiten bestehen hier im Hinblick auf Menschen, die ein höheres Lebensalter erreicht haben und sich bereits Jahrzehnte in Haft oder in der Unterbringung befinden. Vor Herausforderungen stellen hier etwa die Auswirkungen eines langen Freiheitsentzugs oder die begrenzte Verfügbarkeit von Daten zur Rückfälligkeit alter Menschen. Eine normative Berücksichtigung altersspezifischer Merkmale kennt das Strafrecht bislang ausschließlich im Hinblick auf junge Menschen; es gibt jedoch Überlegungen, eine Differenzierung auch für ältere Personen vorzunehmen.

Alter, Straffälligkeit und Kriminalitätskontrolle

Die Altersforschung versteht unter dem Altern ein multidisziplinär zu behandelndes Phänomen. Bereits für die Definition, wer als „alt“ gilt, werden verschiedene Möglichkeiten diskutiert. auch altern Menschen biologisch, sozial, ökonomisch, rechtlich, geistig und seelisch sehr unterschiedlich (Schulz-Nieswandt 2023). Die World Health Organization (WHO) nimmt für die Betrachtung des Alters eine Unterteilung nach gelebten Jahren vor und stuft Menschen ab Vollendung des 60. Lebensjahrs als „älter“ ein (WHO 2002). Schon aus biologischer Sicht ist diese Einteilung in bloßer Orientierung am Lebensalter problematisch, etwa weil die körperliche Leistungsfähigkeit im Alter stark variiert (Klotz und Simm 2023). Altersmediziner verwenden deshalb häufig eine Einteilung, die sich nach den funktionellen Möglichkeiten eines Menschen ausrichtet. Hierbei gelten als „Go-Goes“ Menschen, die fit und robust, also funktionell keine nennenswerten Einschränkungen haben, während „Slow-Goes“ funktionell eingeschränkt (etwa auf einen Rollator angewiesen) und „No-Goes“ abhängig und pflegebedürftig (z. B. bettlägerig) sind (Klotz und Simm 2023). Das Strafrecht enthält keine Definition für „alte“ Menschen. Relevante Altersgrenzen formuliert es lediglich für Kinder (0 bis 14 Jahre), Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis 21 Jahre). In der Kriminologie wird unter Alterskriminalität meist die Gesamtheit der strafbaren Handlungen von Menschen, die 60 Jahre und älter sind, verstanden (Landgraf und Görden 2023).

Menschen über 60 Jahren bleiben in allen Deliktstategorien im Hellfeld unterrepräsentiert (Prittitz und Zink 2023). Im Jahr 2024 machten die über 60-Jährigen – bei einem Anteil an der Wohnbevölkerung von etwa 29,8 % – in der PKS insgesamt 9,0 % der Tatverdächtigen aus, bei Straftaten gegen das Leben 10,0 % und bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 6,8 % (Bundeskriminalamt 2025;

✉ Ass. jur. Marisa Weinand
mweinand@uni-mainz.de

¹ Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht und Medizinrecht, einschließlich Jugendstraf- und Strafvollzugsrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Mainz, Deutschland

² Institut für Kriminologie, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg, Deutschland

³ Zentrum für Interdisziplinäre Forensik (ZiF), Johannes Gutenberg-Universität, Mainz, Deutschland

Statistisches Bundesamt 2024). Auch nach den Ergebnissen von Dunkelfeldstudien zur Kriminalität im Alter (etwa Görgen und Textores 2023; Kunz 2015) ist die Bereitschaft zur Begehung von Straftaten unter Seniorinnen und Senioren geringer als in jüngeren Altersgruppen.

Der statistische Rückgang der Kriminalitätsbelastung mit dem Alter im Hellfeld wird mit dem Nachlassen von körperlicher Kraft und Leistungsfähigkeit, aber v. a. auch mit veränderten Lebensstilen und sozialen Rollenwechseln, die etwa zu einer Verringerung potenzieller Tatgelegenheiten führen, in Verbindung gebracht (Görgen et al. 2020). Die sog. Schwächetheorie war lange der prominenteste altersspezifische Erklärungsansatz für Kriminalität, wonach biologisch-psychologische Bedingungen im Alter für die Besonderheiten der registrierten Kriminalität eine maßgebliche Rolle spielen (Landgraf und Görgen 2023). Daneben gibt es Ansätze wie etwa die „Disengagement“-Theorie, wonach es für die Kriminalitätsveränderung im Alter v. a. auf den Rückzug aus sozialen Rollen und die Reduktion sozialer Kontakte sowie eine Verschlechterung ökonomischer Lebensverhältnisse ankommt (Landgraf und Görgen 2023). Die „Burn-out-Hypothese“ wiederum benennt einen gesetzteren Lebensstil und die verminderte Abenteuerlust bzw. Risikofreude als altersspezifische Erklärung für das Nachlassen der Bereitschaft, Straftaten zu begehen (Landgraf und Görgen 2023).

Zum Stichtag 31.03.2024 befanden sich 40.405 Personen in Strafhaft (Freiheitsstrafe), von denen 1889 Personen – entsprechend 4,8 % – zwischen 60 und 70 Jahre alt und weitere 482 Gefangene (1,2 %) über 70 Jahre alt waren (Statistisches Bundesamt 2025). Ein deutlich anderes Bild ergibt sich bei der Sicherungsverwahrung: Hier waren von den insgesamt 604 Sicherungsverwahrten 178 Personen (29,5 %) zwischen 60 und 70 Jahre und 47 Personen (7,8 %) über 70 Jahre alt (Statistisches Bundesamt 2025), also mehr als ein Drittel der Sicherungsverwahrten älter als 60 Jahre.

Prognostische Besonderheiten und Herausforderungen

Gerade für das Schicksal der Sicherungsverwahrten spielt die Kriminalprognose eine Rolle, weil die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht auf eine bestimmte gesetzliche Höchstdauer beschränkt ist. Das Gericht kann jederzeit überprüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist (§ 67e Abs. 1 S. 1 StGB), weil „zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“ (§ 67d Abs. 2 S. 1 StGB). Dabei ist im Rahmen der Entscheidungsfindung ein Sachverständiger herbeizuziehen

(§ 463 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 454 Abs. 2 der Strafprozessordnung, StPO).

Insbesondere statistische Kriminalprognoseverfahren ziehen für die Einschätzung der Frage, ob jemand künftig (erneut) Straftaten begehen wird, die jeweilige Basisrate des Anlassdelikts heran. Basisraten sind nicht lediglich delikt- und geschlechtsspezifisch, sondern auch von anderen Faktoren, wie dem Alter, abhängig (Adler und Koller 2023). Zu Rückfalltaten von über 60- oder gar über 70-Jährigen lässt die Datenlage aber kaum präzise Angaben zu dem „Basisrisiko“ über Menschen dieser Altersgruppen zu. Unter der Leitung von Jehle und Albrecht wurde eine bundesweite Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen auf der Basis von Bundeszentralregisterdaten durchgeführt (Jehle und Hohmann-Fricke 2024). Dabei sollte auch der Zusammenhang zum Alter erfasst werden. Nach den dabei erzielten Ergebnissen lag die Rückfallrate der über 60-Jährigen im Zeitraum 2016–2019 bei 14 % und war damit niedriger als bei anderen Altersgruppen (Jehle und Hohmann-Fricke 2024).

Weitere Studien zur Rückfallwahrscheinlichkeit alt gewordener Rechtsbrecher in Deutschland – also ohne die Einbeziehung von alten Ersttätern – gibt es „kaum oder gar nicht“ (Adler und Koller 2023; Nedopil et al. 2021). Als Hauptgrund dafür wird angeführt, dass die Fallzahlen alter Rückfalltäter für statistische Auswertungen zu klein seien (Adler und Koller 2023), was auch für statistische Kriminalprognoseverfahren und psychometrische Ansätze problematisch ist. Dazu untersuchten Adler und Koller Validierungsstudien zu der Psychopathy Checklist Revised (PCL-R) und dem Violence Risk-Appraisal Guide Revised (VRAG-R) und kamen zu dem Ergebnis, dass die Studien kaum belastbare statistische Daten für die Altersgruppe 60+ oder gar 70+ enthielten (Adler und Koller 2023).

Während die Anpassung des eigenen Verhaltens an das Anstaltsleben und seine sozialen Normen als Prisonisierung beschrieben wird (Laubenthal 2019), bezieht sich der Begriff des Hospitalismus auf die negativen Folgen lang dauernder Inhaftierungen (Meischner-Al-Mousawi und Hinz 2023). Hier spielen die Effekte der Inhaftierung wie etwa der Autonomieverlust durch eine Überreglementierung, die erlernte Hilflosigkeit durch die Freistellung von Selbstfürsorge und Selbstverantwortung, der Mangel an Privatsphäre oder der Verlust an Sicherheit (Laubenthal 2019) eine besondere Rolle. Wegen solcher Faktoren ist insbesondere bei sehr langen Haft- und Unterbringungszeiten unklar, inwiefern das Verhalten des Betroffenen unter diesen Bedingungen etwas über ihn „als Person“ und das künftige Verhalten aussagt (Bock 2018). Insbesondere Kriminalprognoseverfahren, die lediglich statische (unveränderliche) Faktoren aus dem Leben in Freiheit enthalten, berücksichtigen die eklatanten Veränderungen der Lebensumstände in Haft nicht. Auch hat das Bundesverfassungsgericht

(im Zusammenhang mit der lebenslangen Freiheitsstrafe) darauf hingewiesen, dass mit zunehmendem Alter oder zunehmender Vollzugsdauer die Tatumstände gegenüber dem Vollzugsverhalten und der augenblicklichen Lebenssituation des Verurteilten an prognostischer Bedeutung verlieren können (BVerfG, Beschl. v. 08.11.2006 – 2 BvR 578/02, BVerfGE 117, 71–126; Adler und Koller 2023).

Fazit

Die Zunahme älterer Inhaftierter und Untergebrachter stellt die Kriminalprognose vor Herausforderungen, die hier nur angerissen werden konnten. Dabei besteht nicht nur auf der empirischen Seite dieses Problemfeldes Forschungsbedarf. Auch normativ existieren Spannungsfelder, die nicht zuletzt die Frage aufkommen lassen, ob das Gesetz insofern Altersspezifika konkret zu erfassen hat.

Funding Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Interessenkonflikt M. Weinand, B. Horten und C. Steffan geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Open Access Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Literatur

- Adler L, Koller M (2023) Zu Prognosen im höheren Lebensalter. *Forens Psychiatr Psychother* 30(1):12–39
- Bock M (2018) Wenn die „Welt“ zur „Anstalt“ schrumpft. Ein Beitrag zur kriminal-prognostischen Bedeutung des Haftverhaltens. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 12:61–72
- Bundeskriminalamt (2025) Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2024, T20-Bund-TV, Datenlizenz by-2-0. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2024/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-01-T20-TV_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=3
- Ghanem C, Hostettler U, Wilde F (2023) Freiheitsentzug im höheren Alter – Zentrale Erkenntnisse und Perspektiven. In: Ghanem C, Hostettler U, Wilde F (Hrsg) *Alter Delinquenz und Inhaftierung. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Springer VS, Wiesbaden, S 367–384 https://doi.org/10.1007/978-3-658-41423-8_19
- Görgen T, Textores L (2023) Delinquenz im höheren Lebensalter – zur Genese eines ‚kontraintuitiven Phänomens‘. In: Ghanem C, Hos-

- tettler U, Wilde F (Hrsg) *Alter Delinquenz und Inhaftierung. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Springer VS, Wiesbaden, S 3–20 https://doi.org/10.1007/978-3-658-41423-8_1
- Görgen T, Greve W, Hüneke A (2020) Delinquenz älterer Menschen. In: Aner K, Karl U (Hrsg) *Handbuch Soziale Arbeit und Alter*, 2. Aufl. Springer VS, Wiesbaden, S 501–508 https://doi.org/10.1007/978-3-658-26624-0_44
- Jehle J-M, Hohmann-Fricke S (2024) Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2016 bis 2019. Mit Ansätzen zu einer Strafzumessungsdatenbank sowie Ergänzungen der Strafrechtspflegestatistik. *Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften*, Bd. 47. Universitätsverlag Göttingen, Göttingen
- Klotz L, Simm A (2023) Biologie des Alterns. In: Hank K, Wagner M, Zank S (Hrsg) *Altersforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium*, 2. Aufl. Nomos, Baden Baden, S 85–111 <https://doi.org/10.5771/9783748938095>
- Kunz F (2015) Selbstberichtete Kriminalität älterer Menschen. In: Kunz F, Gertz H (Hrsg) *Straffälligkeit älterer Menschen. Interdisziplinäre Beiträge aus Forschung und Praxis*. Springer, Berlin, Heidelberg, S 26–54 https://doi.org/10.1007/978-3-662-47047-3_3
- Landgraf F, Görgen T (2023) Alter(n) und Straffälligkeit. In: Hank K, Wagner M, Zank S (Hrsg) *Altersforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium*, 2. Aufl. Nomos, Baden Baden, S 487–516 <https://doi.org/10.5771/9783748938095>
- Laubenthal K (2019) *Strafvollzug*, 8. Aufl. Springer, Berlin <https://doi.org/10.1007/978-3-662-58637-2>
- Meischner-Al-Mousawi M, Hinz S (2023) Besonderheiten von Gefangenen mit langen Haftstrafen. In: Endres J, Suhling S (Hrsg) *Behandlung im Strafvollzug. Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege*. Springer, Wiesbaden https://doi.org/10.1007/978-3-658-36046-7_22
- Meuschke N, Jagsch R (2020) Gedanken an ein Lebensende in Haft – eine Besonderheit der Inhaftierten im höheren Alter. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 14:354–363. <https://doi.org/10.1007/s11757-020-00617-w>
- Nedopil N, Endrass J, Rossegger A, Wolf T (2021) Prognose: Risiko einschätzung in forensischer Psychiatrie und Psychologie. Ein Handbuch für die Praxis. Pabst Science Publishers, Lengerich
- Prittitz C, Zink S (2023) Brauchen wir ein „Altenstrafrecht“? Überlegungen zu Bedarf und Nutzen altersspezifischer Rechtsetzung. In: Ghanem C, Hostettler U, Wilde F (Hrsg) *Alter Delinquenz und Inhaftierung. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*. Springer VS, Wiesbaden, S 21–48 https://doi.org/10.1007/978-3-658-41423-8_2
- Schulz-Nieswandt F (2023) Was ist Altern und wie erforscht man es wozu? In: Hank K, Wagner M, Zank S (Hrsg) *Altersforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium*, 2. Aufl. Nomos, Baden Baden, S 19–27 <https://doi.org/10.5771/9783748938095>
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024) Bevölkerung nach Altersgruppen 2011 bis 2023 in Prozent Deutschland. URL (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-altersgruppen-deutschland.html>)
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2025) Genesis-Online. <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/24321/table/24321-0001>. Zugegriffen: 22. Apr. 2025 (Datenlizenz by-2-0)
- World Health Organization (WHO) (2002) *Aktiv Altern – Rahmenbedingungen und Vorschläge für politisches Handeln*. WHO, Genf

Hinweis des Verlags Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.